

Anhang.

Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

(Die beigefügten Zahlen verweisen auf die Seiten des Buches, die Reingedruckten auf die Notizen.)

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen u.

tun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unjern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in anderen Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirat und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Weise geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Unteilbarkeit desselben. 11, 17,
§ 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, unteilbarer Staat. 19, 67
Unveräußerlichkeit seiner Bestandteile und der Rechte der Krone.
- § 2. Keim Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. 17, 25
Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben. 20
Regierungsform.
- § 3. Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung. 13, 16
2. Vom Könige.
- § 4. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unversehrlich. 13, 14 u. 16, 66, 67
62
- § 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen. 24, 67 u. 66
- Erfolge des Sächsischen Fürstenhauses.
- § 6. Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. 19, 48, 53, 60 u.
- fernere Erbfolge.
- § 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der 55, 59